

Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2004

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-14.pdf)

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S. 164) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge“ durch die Worte „Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik (APO)“ ersetzt und die Worte „sowie der Praktikumsordnung für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Europäische Wirtschaft“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Praktikumsordnung für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Europäische Wirtschaft“ durch die Worte „Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Nrn. 1 und 3 werden jeweils die Worte „Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge“ durch das Wort „APO“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Wird im Verlauf des Hauptstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) gewählt, so sind das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.Sc.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs sowie zwei der Prüfungsfächer gemäß Abs. 5 im Ausland abzulegen. Soll die Diplomarbeit im Ausland abgelegt werden, so ist eines der Prüfungsfächer gemäß Abs. 5 im Ausland abzulegen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.Sc. ist in der Regel eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Betriebswirtschaftslehre unter den besten 30% der Prüfungsteilnehmer. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.Sc.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht. Im Rahmen von Doppel-Diplom-Abkommen können drei Prüfungsfächer im Ausland abgelegt werden.“

- c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

4. Im Anhang I werden beim Prüfungsfach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ in der vierten Spalte „Teilprüfungen“ die Worte „Handelsrechtlicher Jahresabschluß“ durch die Worte „Externe Rechnungslegung der Unternehmung“ ersetzt.

5. Der Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) In der Fächergruppe I wird folgende Nr. 9 und folgender Satz angefügt:

„9. Wirtschaftspädagogik

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.“

b) Die Fächergruppe II erhält folgende Fassung:

„Fächergruppe II (für das zweite Wahlpflichtfach)

1. Arbeits- und Sozialrecht
 2. Büro- und Verwaltungsautomation
 - 3.. Europäisches Gemeinschaftsrecht
 4. Finanzwissenschaft
 5. Industrielle Anwendungssysteme
 6. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
 7. Monetäre Ökonomik
 8. Öffentliches Recht
 9. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
 10. Sozialpolitik
 11. Statistik
 12. Steuerrecht
 13. Systementwicklung und Datenbankanwendung
 14. Versicherungsökonomik
- sowie alle Fächer der Fächergruppe I

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.“

c) In der Fächergruppe III wird nach den Worten „sowie alle Fächer der Fächergruppe II“ folgender Satz angefügt:

„Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 11. Februar 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 10. März 2004, Az.: II/1-225/04, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. August 2004, Nr. X/4-5e66a(8)-10b/13 534).

Bamberg, 1. Oktober 2004

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2004.